

# **Jugendordnung**

## **Märkische Turngemeinde Horst 1881 e.V. Essen – Horst**

### **§ 1**

#### **Name**

Die Jugendordnung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugend der Märkischen Turngemeinde Horst 1881 e.V., im Folgenden kurz „MTG-Jugend“ genannt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die MTG-Jugend hat unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ( 1) Förderung des Sports.
- ( 2) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft sowie die Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen.
- ( 3) Durchführung zeitgemäßer Vereinsaktivitäten.
- ( 4) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie von Bildungseinrichtungen.
- ( 5) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder der MTG-Jugend sind alle Vereinsmitglieder der Märkischen Turngemeinde Horst 1881 e.V. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **§ 4**

#### **Führung und Verwaltung**

Die MTG-Jugend verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der in der Satzung und Geschäftsordnung der MTG vorgegebenen Richtlinien.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der MTG-Jugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Abteilungen
- die Jugendausschüsse der Abteilungen

## **§ 6 Vereinsjugendtag**

( 1 ) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der MTG-Jugend.

Auf dem Vereinsjugendtag sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die MTG-Jugend beschließt mit einfacher Mehrheit bei Wahlen und Anträgen; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl oder der Antrag als abgelehnt und kann wiederholt werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

( 2 ) Folgende Arten von Vereinsjugendtagen sind möglich:

- der ordentliche Vereinsjugendtag
- der außerordentliche Vereinsjugendtag

Der ordentliche Vereinsjugendtag hat einmal jährlich in der ersten Hälfte eines Jahres vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins stattzufinden und wird vom Vereinsjugendausschuss einberufen. Die Einladung zum Vereinsjugendtag erfolgt mit einer Ladungsfrist von drei Wochen.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Vereinsjugendausschusses
- Vorlage und Erläuterung des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann auf dem Vereinsjugendtag nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vereinsjugendausschuss vorliegen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist einzuberufen, wenn der Vereinsjugendausschuss dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten MTG-Jugend unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt. Es werden nur die Tagesordnungspunkte beraten, die im Antrag zur Einberufung genannt sind. Der außerordentliche Vereinsjugendtag ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, außerdem gelten die Einladungsformalitäten des ordentlichen Vereinsjugendtages.

- ( 3 ) Der Vereinsjugendtag beschließt mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten MTG-Jugend über
- Änderungen der Jugendordnung
  - Richtlinien der Tätigkeiten des Vereinsjugendausschusses

- ( 4 ) Der Vereinsjugendtag wählt mit einfacher Mehrheit

- zwei Vorsitzende, die gleichberechtigt sind und von denen nach Möglichkeit eine weiblichen und einer männlichen Geschlechts sein sollte
- den Kassenwart
- zwei Jugendvertreter
- die Beisitzer

Beisitzer, die besondere Aufgaben innerhalb des Vereinsjugendausschusses erfüllen sollen, werden vom Vereinsjugendausschuss vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt auf dem Vereinsjugendtag.

Der Vereinsjugendtag wird von einem der Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsjugendausschusses.

Bei Neuwahl des Vereinsjugendausschusses wählt der Vereinsjugendtag einen Versammlungsleiter, der die Entlastung des Vereinsjugendausschusses beantragt und die Wahl eines/r Vorsitzenden durchführt.

Danach übernimmt diese/r die Leitung der Versammlung.

- ( 5 ) Die auf dem Vereinsjugendtag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses gegenzuzeichnen.

## § 7

### Vereinsjugendausschuss

- ( 1 ) Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- zwei Jugendvertretern
- den Beisitzern
- je ein Vertreter der Jugendausschüsse der Abteilungen

- ( 2 ) Die Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der MTG-Jugend nach innen und außen. Sie sind Mitglied des Gesamtvorstandes der MTG.

- ( 3 ) Zum Zeitpunkt der Wahl muss einer der beiden Vorsitzenden volljährig sein, der/die andere muss das 17. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrecht im Gesamtvorstand haben nur volljährige Vorsitzende. Alle anderen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses müssen am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- ( 4 ) Der Vereinsjugendausschuss wird im Turnus von 2 Jahren auf dem Vereinsjugendtag gewählt. Zur Wahl in den Vereinsjugendausschuss können alle Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden, die am Vereinsjugendtag anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt, soweit die Voraussetzungen von Absatz 3 erfüllt werden.

- ( 5 ) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes übernimmt der Vertreter die Funktion oder der Vereinsjugendausschuss ernennt einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.

- ( 6 ) Vorsitzende der Jugendausschüsse der Abteilungen werden im Turnus von 2 Jahren in den Jugendtagen der Abteilungen gewählt. Die Ergebnisse sind dem Vereinsjugendausschuss schriftlich bekannt zu geben.
- ( 7 ) Zu den Aufgaben des Vereinsjugendausschusses zählen
- Ausführung von Beschlüssen des Vereinsjugendtages
  - Ausführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes des Vereins
  - Einberufung von Vereinsjugendtagen
  - Einsetzen von Ausschüssen
- ( 8 ) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses sollten mindestens viermal im Jahr stattfinden.
- ( 9 ) Der Vereinsjugendausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme eines Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## § 8

### J-Team

- ( 1 ) Das J-Team dient der Unterstützung der Arbeit des gewählten Vereinsjugendausschusses.
- ( 2 ) Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit nach Einverständnis der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses dem J-Team beitreten und so ehrenamtlich die Jugendarbeit unterstützen.
- ( 3 ) Da die Mitglieder des J-Teams nicht auf dem Jugendtag gewählt werden müssen, können jederzeit sowohl neue Jugendliche unter Berücksichtigung von §9, Abs. 2 in das Team aufgenommen werden als auch Mitglieder das J-Team verlassen.

## § 9

### Jugendtag der Abteilungen

- ( 1 ) Der Jugendtag einer Abteilung ist das oberste Organ der Jugend der betreffenden Abteilung. Die in § 6, Absatz 1, 2 und 4 aufgeführten Vorgaben des Vereinsjugendtages treffen in vollem Umfang auf die Jugendtage der Abteilungen zu.
- ( 2 ) Der Jugendtag einer Abteilungen wählt mit einfacher Mehrheit den Jugendausschuss der Abteilung
- den/die Vorsitzende
  - den Kassenwart
  - die Beisitzer
  - zwei Jugendvertreter
- ( 3 ) Delegierte zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau etc.) werden vom Jugendausschuss geschickt. Interessierte Mitglieder dürfen sich hierfür bei den Vorsitzenden melden.

## § 10

### Jugendausschuss der Abteilungen

- ( 1 ) Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses einer Abteilung vertritt die Interessen der Jugend der Abteilung nach innen und außen. Er/sie ist Mitglied des Vereinsjugendausschusses.

- ( 2) Die in § 7, Abs. 4 bis 6 aufgeführten Vorgaben des Vereinsjugendausschusses treffen in vollem Umfang auf die Jugendausschüsse der Abteilungen zu.
- ( 3) Zu den Aufgaben der Jugendausschüsse der Abteilungen zählen
- Ausführung von Beschlüssen des Vereinsjugendtages
  - Ausführung von Beschlüssen des Jugendtages der Abteilung
  - Einberufung von Jugendtagen der Abteilung
  - Einsetzen von Ausschüssen

Essen-Horst, den 25. November 2016

(Vorsitzende/r)

(Vorsitzende/r)